

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 3/78

23. 11. 78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Chaja-Sura L [REDACTED],

[REDACTED] F [REDACTED] Road, L [REDACTED], England,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

G e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten,

Zeughausstraße 4, Köln 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. November 1978 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Oberlandesgerichts Köln vom 21. September 1977 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BRG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht verneint den Entschädigungsanspruch. Die Klägerin habe die Antragsfrist nicht eingehalten und ihr Wiedereinsetzungs gesuch nicht ausreichend begründet. Der Verfolgte, der nach § 109 Abs. 3 BRG Wiedereinsetzung begehre, sei gehalten, in seinem Gesuch die Gründe darzulegen, die ihn gehindert hätten, die Antragsfrist einzuhalten, und Angaben darüber zu machen, daß er das Gesuch alsbald nach Fortfall des Hindernisses gestellt habe. Diesen Anforderungen genüge der Wiedereinsetzungsantrag der Klägerin nicht. Sie habe nicht ausgeführt, auf welche Weise und durch wen sie von ihrer behaupteten An-

- 3 -

spruchsberechtigung Kenntnis erlangt habe. Die Wendung, sie habe "erst kürzlich" hiervon erfahren, sei zu unbestimmt.

Diese Erwägungen stehen im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1975, 273; 274 m. N.). Ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Wegfall des der Einhaltung der Antragsfrist entgegenstehenden Hindernisses und dem Tätigwerden der Klägerin, der es erlaubte, die Anforderungen an das Wiedereinsetzungsge such herabzusetzen (BGH RzW 1974, 315), besteht nicht.

Dr. Thumm

Gärtner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)